



Stadt
Frauenfeld

Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Gültig ab 1. Oktober 1997

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT ÜBER DIE KONTROLLE
VON FEUERUNGSANLAGEN

VOM 1. Oktober 1997

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	1
Art. 2	Zuständigkeit.....	1
Art. 3	Aufgaben des Feuerungskontrolleurs.....	1
Art. 4	Aufgaben der Verwaltungsabteilung Hochbau	2
Art. 5	Beanstandungen, Sanierungen	2
Art. 6	Rechtsmittel.....	3
Art. 7	Gebühren	3
Art. 8	Inkraftsetzung.....	4

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Art. 1

Die Feuerungsanlagen sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere der Luftreinhalteverordnung LRV, der Verordnung I des Regierungsrates des Kantons Thurgau zur Umweltschutzgesetzgebung, der Empfehlung des BUWAL zur Messung der Abgase von Feuerungsanlagen und des Massnahmenplans Lufthygiene des Kantons Thurgau, zu kontrollieren.

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 2

¹ Die Verwaltungsabteilung Hochbau ist für den Vollzug der periodischen Feuerungskontrolle zuständig. Die Kontrolle umfasst alle Oel- und Gasfeuerungsanlagen bis zu einer Feuerungsleistung von 350 kW.

Zuständigkeit

² Für die Durchführung der Kontrollen und Nachkontrollen werden amtliche Kontrolleure ernannt. Die Kontrollen können auch Privaten übertragen werden.

³ Die Anstellungsbedingungen für amtliche wie auch private Feuerungskontrolleure werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 3

Dem Feuerungskontrolleur obliegen:

- a) Durchführung der Feuerungskontrolle und allfällige Nachkontrolle gemäss den gesetzlichen Vorschriften;
- b) schriftliche Mitteilung an den Eigentümer der Feuerungsanlage und an die Verwaltungsabteilung Hochbau über das Ergebnis der Kontrolle oder Nachkontrolle;
- c) Einzug der Gebühren;
- d) Antragstellung an die Verwaltungsabteilung Hochbau für den Erlass von Verfügungen;

Aufgaben des
Feuerungs-
kontrolleurs

- e) Durchführung von ausserperiodischen Kontrollen auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers oder auf Klage von Drittpersonen;
- f) Instandhaltung der für die Kontrollen nötigen Messgeräte.

Art. 4

Aufgaben der
Verwaltungs-
abteilung Hoch-
bau

Der Verwaltungsabteilung Hochbau obliegen:

- a) Bereitstellung der für die Kontrollen nötigen Dokumente;
- b) Überwachung und Verarbeitung der eingehenden Messergebnisse;
- c) Bearbeitung von Beanstandungen und Erlassen von Verfügungen;
- d) Veranlassen von ausserperiodischen Kontrollen von luftverschmutzenden oder geruchsstörenden Feuerungsanlagen aufgrund Klagen von Drittpersonen;
- e) Erstellen der Statistik und jährlichen Berichte zuhanden des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 5

Beanstandungen
Sanierungen

¹ Beanstandete Anlagen sind in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Kontrollergebnisses den Vorschriften entsprechend einzustellen oder zu revidieren. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsabteilung Hochbau die Frist angemessen verlängern.

² Ist die Anlage nicht mehr vorschriftsgemäss einstell- oder regulierbar, ist sie zu sanieren bzw. stillzulegen.

³ Die Frist für die Sanierung gemäss Art. 10 der Luftreinhalteverordnung und den kantonalen Richtlinien des Amtes für Umweltschutz wird durch die Verwaltungsabteilung Hochbau – entsprechend dem Grad der Beanstandung – festgesetzt.

Art. 6

¹ Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilung Hochbau kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

³ Rekurse sind schriftlich und im Doppel einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁴ Bei Meinungsdivergenzen zwischen dem Anlageeigentümer und dem Feuerungskontrolleur kann vorgängig einem Rekurs das Hochbauamt für eine kostenpflichtige Nachmessung zugezogen werden.

Art. 7

¹ Der Stadtrat setzt die Gebühren für die Durchführung der Kontrollen in einem Tarif fest. Gebühren

² Müssen bei Kontrollen besondere Verfahren angewendet werden, hat der Anlageeigentümer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

³ Kosten für Kontrollen, die durch Drittpersonen unbegründet, mut- oder böswillig veranlasst werden, können diesen belastet werden.

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1997 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1986.

Frauenfeld, 16. September 1997

Namens des Stadtrates Frauenfeld

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

H. Bachofner

T. Pallmann